



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten  
Nr. 10 – 11. Jahrgang – Potsdam, 15. Oktober 2001

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Verwendung von Justizkostenmarken Umstellung auf Euro und Aufruf zur Einziehung Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 20. September 2001 (5250-I.4) .....	198
Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. März 1991 vom 21. September 2001 (4434-IV.25) .....	198
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Februar 1992 vom 28. September 2001 (1441-I.23) .....	199
Prüfung von Vormundschafts-, Pflugschafts-, Betreuungs-, Beistandsschafts- und Nachlasssachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 3. April 1992 vom 28. September 2001 (3800-I.3) .....	199
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern Umstellung auf Euro Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 1. Oktober 2001 (5250-I.005) .....	200
<b>Personalnachrichten</b>	
Ernennungen .....	202
<b>Ausschreibungen</b> .....	203

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Verwendung von Justizkostenmarken Umstellung auf Euro und Aufruf zur Einziehung

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 20. September 2001  
(5250-I.4)

Anlässlich der Umstellung auf Euro zum 1. Januar 2002 bestimme ich hinsichtlich der Verwendung von Justizkostenmarken Folgendes:

#### I.

1. Die auf DM lautenden Gerichtskostenmarken des Landes Brandenburg (Jahrgänge 2001 und früher) werden mit Ablauf des 28. Februar 2002 für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen. Sie dürfen noch bis zum 28. Februar 2002 zur Zahlung angenommen werden.
2. Bei Verwendung nach dem 1. Januar 2002 ist neben den aufgerufenen Gerichtskostenmarken der entsprechende Euro-Betrag zu vermerken. Der Euro-Betrag ist kaufmännisch auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden.
3. Die aufgerufenen Gerichtskostenmarken können bei den Gerichtszahlstellen der Amtsgerichte bis zum 30. Juni 2002 zur Werterstattung eingereicht werden. Die Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer können in Brandenburg nicht umgetauscht bzw. erstattet werden.
4. Die anderen Landesjustizverwaltungen werden entsprechende Kostenmarkenaufrufe bekannt geben. Nach Ablauf des unter Nummer 1 genannten Stichtages dürfen auch die zur Einziehung aufgerufenen Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer nicht mehr zur Zahlung angenommen werden.
5. Wegen der Bekanntgabe des Aufrufstermins durch die Behördenleitung sowie wegen der Werterstattung und der Vernichtung der aufgerufenen Gerichtskostenmarken wird auf die Nummern 9 und 13 der Justiz-Kostenmarkenordnung (Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 19. Februar 1999, JMBl. S. 26) verwiesen.
6. Ab dem 1. Januar 2002 werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen auf Cent und Euro lautende Gerichtskostenmarken eingeführt. In den übrigen Ländern wird der Verkauf von Gerichtskostenmarken eingestellt. Die auf Cent und Euro lautenden Gerichtskostenmarken der vorgenannten Bundesländer werden gemäß der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern als Zahlungsnachweis anerkannt.

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 20. September 2001

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

### Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 1. März 1991  
Vom 21. September 2001  
(4434-IV.25)

#### I.

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. März 1991 (JMBl. S. 5) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzten Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1994 (JMBl. S. 90), werden wie folgt geändert:

Nummer 2 DSVollz erhält folgende Fassung:

- (1) Gegenüber Gefangenen und Entlassenen, deren Angehörigen und Freunden ist die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Jede Beziehung zu diesen Personen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstaussübung zu begründen, ist der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet, ob und inwieweit der Bedienstete gegenüber dem Gefangenen dienstlich tätig werden darf.
- (2) Die Bediensteten dürfen unter keinem Vorwand mit den Gefangenen Geschäfte eingehen; sie dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Anstaltsleitung keine Nachrichten und Aufträge vermitteln und von Gefangenen weder Geld noch andere Sachen entgegennehmen oder an diese aushändigen.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Potsdam, den 21. September 2001

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

**Anordnung über die Zählkartenerhebung  
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 12. Februar 1992  
Vom 28. September 2001  
(1441-I.23)

Die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) vom 12. Februar 1992 (JMBL. S. 38), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 10. Februar 2000 (JMBL. S. 34), wird wie folgt geändert:

**I.**

1. In § 5 Abs. 2 Buchstabe h werden nach dem Wort „VwGO“ die Worte „oder § 67 BDG“ angefügt.
2. In Anlage 4 werden in Abschnitt N 4 nach dem Wort „Beschwerde“ die Worte „/Antrag auf Zulassung“ eingefügt.
3. In Anlage 9 wird in der Erläuterung **Zu S 2.3** folgender Satz 2 angefügt:

„Auch die Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Beschwerde sind hier zu zählen.“

**II.**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

**III.**

Die Änderungen sind in geeigneter Weise in den Sonderdruck der VwG-Statistik (Stand: 1. Januar 2000) einzufügen.

Potsdam, den 28. September 2001

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

**Prüfung von Vormundschafts-, Pflegschafts-, Be-  
treuungs-, Beistandschafts- und Nachlasssachen,  
in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 3. April 1992  
Vom 28. September 2001  
(3800-I.3)

**I.**

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. April 1992 (JMBL. S. 68), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 2. Juni 1999 (JMBL. S. 90), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „300.000,00 DM“ durch die Angabe „150.000,00 €“ ersetzt.

**II.**

Die Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 28. September 2001

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

**Bestimmungen über die Verwendung  
von Gerichtskostenstemplern  
Umstellung auf Euro**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 1. Oktober 2001  
(5250-I.005)

**I.**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimme ich Folgendes:

**1. Zulässigkeit der Verwendung**

- 1.1 Auf DM lautende Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen noch bis zum 28. Februar 2002 zur Zahlung angenommen werden. Bei Verwendung nach dem 1. Januar 2002 ist neben den Abdrucken der entsprechende Euro-Betrag zu vermerken.
- 1.2 Auf Euro lautende Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen ab dem 1. Oktober 2001 zur Zahlung angenommen werden. Bei Verwendung in der Zeit vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ist neben den Abdrucken der entsprechende DM-Betrag zu vermerken.
- 1.3 Bezüglich der Erstattung des Gegenwertes für nicht anerkannte Abdrucke wird auf Nummer 8.1 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 23. Mai 1997 (JMBl. S. 83) verwiesen.

**2. Rundung**

- 2.1 In Euro oder DM umgerechnete Abdrucke und Wertvorgaben sind kaufmännisch auf den nächstliegenden Cent bzw. Pfennig auf- oder abzurunden.
- 2.2 Sofern der Gerichtskostenstempler aus technischen Gründen keine von Null abweichenden Werte im einstelligen Bereich drucken kann, ist der Abdruck oder die Wertvorgabe kauf-

männisch auf die nächstliegenden 10 Cent oder 10 Pfennige auf- oder abzurunden. Dies gilt auch bei der Einstellung von Beträgen, die nicht erst infolge der Umrechnung von Null abweichende Werte aufweisen.

- 2.3 Wegen durch Rundungen auftretender Differenzen zwischen Kostenforderungen und Einzahlungsbetrag wird auf die Kleinbetragsregelung der Verwaltungsvorschriften zu § 59 der Landeshaushaltsordnung verwiesen.

**3. Umstellung der Gerichtskostenstempler**

Die zur Verwendung zugelassenen Gerichtskostenstempler werden von der Herstellerfirma auf Euro umgestellt. Hierzu wird ein neues Einsatzstück (Klischee) oder das Äquivalent beim elektronischen Speicher mit dem Währungszeichen € eingebaut und das vorhandene Gerichtskostenguthaben auf Euro umgestellt. Die Differenz zwischen dem in Euro umgerechneten und dem in DM vorhandenen Guthaben ist auf Etiketten auszustempeln. Nach dem Wechsel des Einsatzstücks (Klischee) oder des Äquivalents bei elektronischem Speicher sind zwei Wertabdrucke in Nullstellung vorzunehmen. Die Herstellerfirma bescheinigt die Umstellung auf dem in der Anlage vorgegebenen Muster und reicht diese mit den Abdrucken der ausgestempelten Werte und den Nullabdrucken bei der Gerichtszahlstelle ein. Daneben vermerkt die Herstellerfirma auf dem Doppel des Kostennachweises der Benutzerin oder des Benutzers, dass das Gerät auf Euro umgestellt ist. Die Umstellungsbescheinigung ist von der Gerichtszahlstelle zum Kostennachweis zu nehmen.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 2001

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

### Umetellung DM in Euro für Gerichtskostenstempel mit Wertvorgabe

Name: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_ Ansprechpartner/in: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Kennziffer (Maschinennummer) Modell Typ  
 [ ]

Zuständige Gerichtsstelle (Name, Anschrift)

<b>Zählerstände vor Umetellung (DM, Pf)</b>	Stand Gebührenschilder (Gesamtsumme aller verzeichneten Werte)	Stand Kontrollzähler (Gesamtsumme aller Einzahlungen)
[ ] [ ]	DM Pf	DM Pf
DM Restsumme/nach verfügbarer Vorrat [ ]		
<b>Zählerstände nach Umetellung (EUR, Ct)</b>	Stand Gebührenschilder (Gesamtsumme aller verzeichneten Werte)	Stand Kontrollzähler (Gesamtsumme aller Einzahlungen)
[ ] [ ]	EUR Ct	EUR Ct
Euro Restsumme/nach verfügbarer Vorrat [ ]		

Anzahl der Klebestücken: \_\_\_\_\_ Summe ausgestempelter Betrag: [ ]  
 (Die Etiketten sind auf der Rückseite anzufleben.)

**⚠** Vor dem Schließen des Gerichtskostenstempels wurde ein neues Sicherhaltblettchen eingelegt. Auf dem Doppel des Kostennachweises der Benutzerin/des Benutzers wurde die Vornahme der Euro-Umetellung vermerkt.

Bemerkungen:  Das Gerät ist nicht in der Lage von 8 abweichende Werte im einseitigen Bereich zu stampeln. Die Euro-Werte wurden deshalb kaufmännisch auf die nächstliegenden 10-Cent auf- oder abgerundet.  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

Klebestücke: 2 Nullstempel mit Eurozeichen

Unterschrift Techniker/in (Name/Parallel) \_\_\_\_\_ Name/Unterschrift Benutzer/in \_\_\_\_\_  
 (Der Unterszeichner verpflichtet sich, diese Bescheinigung an die o.g. Gerichtsstelle zu senden.)